



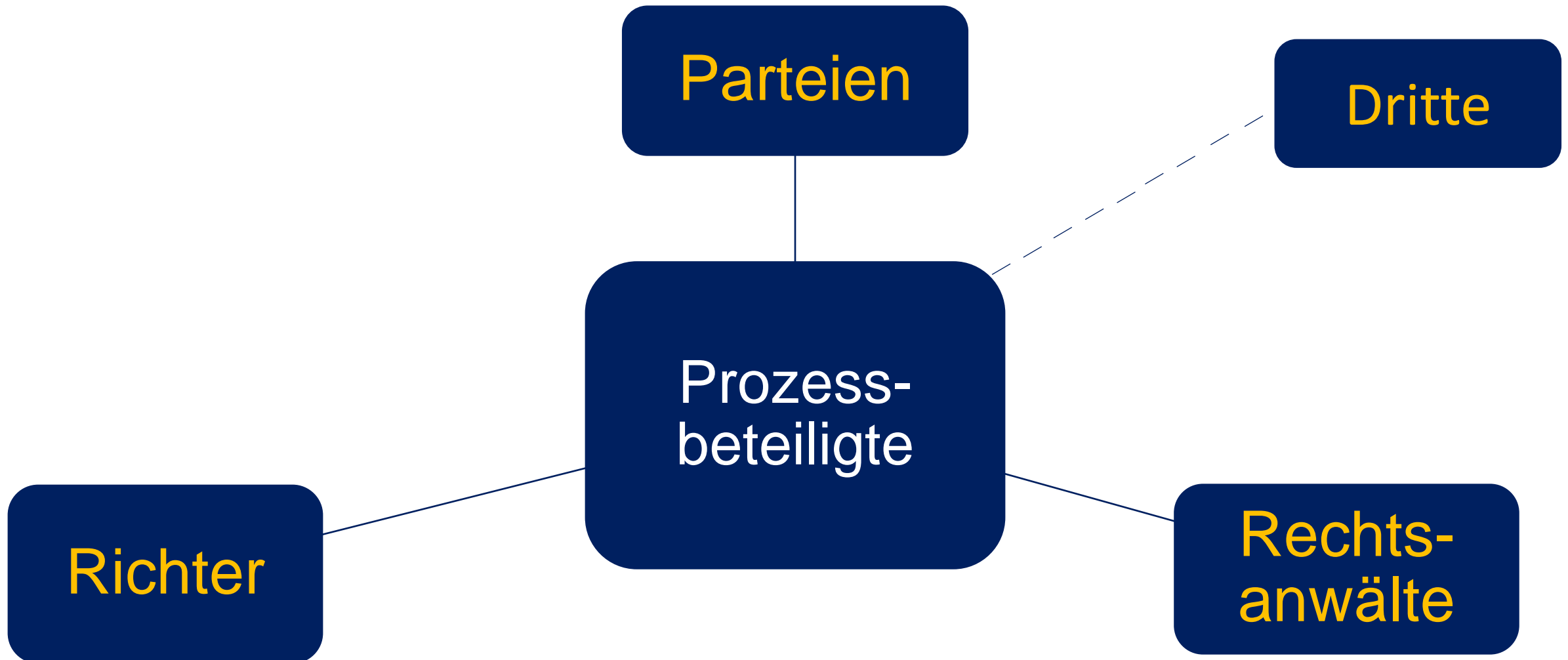
Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

3. Termin: Prozessbeteiligte

Prozessbeteiligte



Die Parteien



1. Allgemeines

Geltendmachung eines Rechts, zu dessen Durchsetzung richterliche Mitwirkung benötigt wird

Kläger

Beklagter

Richterliche Mitwirkung erforderlich:

- (1) Beklagte verweigert Anerkennung des geltend gemachten Rechts
- (2) Kläger begehrt eine Rechtsgestaltung, die durch Richterspruch vorgenommen werden *muss*
z.B. kann eine Ehe nur mittels gerichtlicher Entscheidung geschieden werden (§ 1564 Abs. 1 BGB)

2. Parteibegriff

Früher vertreten: Materieller Parteibegriff

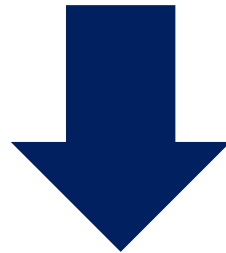
= Parteien eines Zivilprozesses sind diejenigen, die *an dem streitigen Rechtsverhältnis beteiligt* sind

- gegen diesen Begriff spricht aber:
 - Kläger/Beklagter kann auch ohne (noch) am streitigen Rechtsverhältnis beteiligt zu sein, Beteiligter eines Prozesses werden
 - die Frage der Beteiligung am materiellen Rechtsverhältnis kann oftmals erst während des Prozesses geklärt werden

Die Parteien



2. Parteibegriff



Formaler Parteibegriff

Parteien eines Zivilprozesses sind diejenigen, von denen und gegen die Rechtsschutz begehrt wird

3. Überblick: Prozesshandlungen der Parteien

- die Beteiligten des Prozesses können durch Prozesshandlungen (↔ materiell-rechtliche Handlungen) Einfluss auf den Prozess nehmen
 - *Prozesshandlungen* = Handlungen der Prozessbeteiligten, die auf prozessuellem Gebiet Wirkung entfalten
 - setzen den Prozess in Gang, treiben ihn voran oder beenden ihn
- Prozesshandlungen der Parteien
 - ➡ Parteien können unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Prozessgegners über den Streitgegenstand und den Prozessstoff bestimmen (*Dispositions-/Verhandlungsgrundsatz*)
 - ↔ Prozesshandlungen des Gerichts: Gestaltung/Beendigung des Prozesses durch Urteile, Beschlüsse und Verfügungen

Die Parteien



Handlungen der Partei

Erwirkungshandlungen

- entfalten selbst keine unmittelbaren prozessualen Folgen, sondern sollen das Gericht zur Herbeiführung einer Folge veranlassen
- Beispiele: Anträge, Beweisführungen

Unterschiede:

- Voraussetzungen
- Wirkung auf den Prozess

Bewirkungshandlungen

- führen zu einer unmittelbaren Änderung der prozessualen Lage
- Beispiele: Klagerücknahme, Klageverzicht

4. Finanzielle Gesichtspunkte

- **Kostenrisiko**, dem sich der Kläger durch Erhebung der Klage aussetzt, ist eng mit den **Erfolgsaussichten** der Klage verbunden
 - in der Regel trägt die *unterlegene Partei* die Kosten des Rechtsstreits (§ 91 ZPO)
 - die Kosten können teils erheblich sein, insbesondere wenn mehrere Instanzen durchlaufen werden

4. Finanzielle Gesichtspunkte

- zur Bestimmung der Erfolgsaussichten ist daher die Rechtslage zuvor zu prüfen, womit oftmals ein Rechtsanwalt beauftragt wird, insbesondere soweit Anwaltszwang (vgl. § 78 ZPO) besteht
- verfügt jemand nicht über die erforderlichen Mittel, die Kosten eines Rechtsanwalts für eine außergerichtliche Wahrnehmung von Rechten oder die Führung eines Prozesses bezahlen zu können, so kann der Betroffene *Beratungs- und Prozesskostenhilfe* beantragen

a) Beratungshilfe

- Voraussetzungen und Umfang sind normiert im *Beratungshilfegesetz (BerHG)*
- jeder kann Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens beanspruchen, wenn der Rechtsuchende
 - (1) die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,
 - (2) keine anderen, zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen und
 - (3) die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.
- der Antrag auf Beratungshilfe ist beim Amtsgericht zu stellen, welches auch über diesen entscheidet (§ 4 Abs. 1 BerHG)
- Beurteilung erfolgt anhand der Vermögens- und Einkommensverhältnisse einer Partei

b) Prozesskostenhilfe

- durch Normen der ZPO geregelt (§§ 114–127 ZPO)
- nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO erhält eine Partei Prozesskostenhilfe, wenn sie
 - (1) die Kosten der Prozessführung nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und
 - (2) die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint
 - Beurteilung der Erfolgsaussicht durch den Vorsitzenden/einem beauftragten Mitglied des Gerichts (§ 118 Abs. 3 ZPO): mittels Untersuchung der Rechtslage und der tatsächlichen Voraussetzungen
 - keine allzu hohen Anforderungen an die Erfolgsprognose zu stellen
 - „Mutwilligkeit“ meint das Fehlen sachlicher Erwägungen (Willkür)

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit



- Dritte können sich in einen Prozess **einschalten** oder durch eine Partei **einbezogen werden**
 - ➔ Beteiligte des Prozesses, **ohne** selbst Prozesspartei zu sein
- es werden drei mögliche Formen der Beteiligung unterschieden:
 - (1) Hauptintervention (§§ 64 f. ZPO)
 - (2) Nebenintervention (§§ 66 ff. ZPO)
 - (3) Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO)

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit



Hauptintervention (§§ 64 f. ZPO)

= **eigenständige Klage eines Dritten** gegen die Parteien eines Prozesses, mit welcher der Dritte eine Sache oder ein Recht in Anspruch nimmt, die oder das Prozessgegenstand ist

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

Nebenintervention (§§ 66 ff. ZPO)

= **Dritter mit eigenem rechtlichen Interesse** am Ausgang des Rechtsstreits **tritt** einer der Prozessparteien zwecks Unterstützung zur Seite

- der Nebenintervenient wird nicht selbst Partei des Rechtsstreits (Parteibeitritt)
 - dennoch kann er frühzeitig Einfluss ausüben und ihm wird rechtliches Gehör verschafft
- Vermeidung widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen durch Interventionswirkung

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO)

- = Möglichkeit der Parteien, einen Dritten in ein Verfahren **einzubeziehen**
- Zweck: **Vermeidung der unterschiedlichen Bewertung eines Sachverhalt** in mehreren Prozessen, die eine Partei infolge materiell-rechtlicher Verknüpfung der Ansprüche gegen verschiedene Personen führen muss

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO)

Beispiel (nach *Knöringer*, JuS 2007, 335):

Hotelier (H) klagt gegen Bauunternehmer (B) wegen mangelhafter Errichtung einer Tennishalle auf dem Hotelgelände. Der Boden der Halle welle sich/schlage Blasen. B hat den Bodenbelag durch einen Subunternehmer (S) aufbringen lassen.

B meint, die Blasenbildung liege am feuchten Baugrund.

H behauptet, der Klebstoff, den S verwendet habe, sei ungeeignet gewesen.

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO)

Beispiel (nach *Knöringer*, JuS 2007, 335):

B verkündet S den Streit, um die *Interventionswirkung* (§§ 74 Abs. 3, 68 ZPO) herbeizuführen. Falls H recht hat/sich mit seiner Ansicht durchsetzt, hätte B Mängelgewährleistungsrechte gegen S und müsste seinerseits gegen S prozessieren.

- Gefahr widersprechender Entscheidungen soll abgewendet werden
- Bindungswirkung an die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf denen das Urteil im Vorprozess beruht

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO)

Beispiel (nach *Knöringer*, JuS 2007, 335):

Wird B antragsgemäß zu Schadensersatz verurteilt, weil das Klebemittel Ursache der Blasenbildung gewesen sei, kann S im Folgeprozess wegen der Interventionswirkung (§§ 74 Abs. 3, 68 ZPO) z.B. nicht einwenden:

- der Klebstoff sei doch geeignet, ein Gutachten im Vorprozess sei falsch,
- es gebe gar keine Blasenbildung; falls sie überhaupt existiere, beruhe sie auf verfrühter Inbetriebnahme der Anlage,
- Die Auswahl des Klebers habe der bauleitende Architekt gegen den Widerstand des S vorgenommen.

1. Stellung und Aufgaben

- dem Anwalt kommt innerhalb der Rechtspflege eine wesentliche Bedeutung zu
- die Rechtsstellung der Anwälte ist v.a. in der **Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)** und in der **Berufsordnung (BORA)** geregelt, außerdem gilt das EuRAG für europäische RAe in D

Der Rechtsanwalt



„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO)

- nimmt neben Richtern und Staatsanwälten als Organ der Rechtspflege eine eigenständige Funktion im Rechtssystem ein
- Rechtspflege = Pflege des Rechts, dessen Verwirklichung und Vollziehung
- Keine ausschließliche Wahrnehmung der Interessen „seiner“ Partei
 - muss auf die sachgemäße Führung des Prozesses achten und dafür Sorge tragen, dass die Partei ihrer Wahrheitspflicht nachkommt
- ➔ Leitfaden anwaltlichen Handelns muss die **Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung** sein

„Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.“ (§ 2 Abs. 1 BRAO)

- Festschreibung der **freien Advokatur**
 - der Beruf des Rechtsanwalts ist ein **freier Beruf**, „der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt [...] und unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Einzelnen überantwortet ist, soweit sie nicht durch verfassungsgemäße Regelungen beschränkt ist“ (BVerfG, 3.7.2003, NJW 2003, 2520)
 - der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege und sein Tätigwerden, frei von staatlicher Kontrolle und Bevormundung, liegt im Interesse der Allgemeinheit

„Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.“ (§ 2 Abs. 2 BRAO)

- Tätigkeit des Anwalts ist **kein Gewerbe (Praxisfolge: Keine Gewerbesteuerpflicht)**
 - die Stellung als Organ der Rechtspflege sowie die Pflicht zur **angemessenen Beratung und Vertretung** seines Mandanten bedingen, dass das Streben nach Gewinn in den Hintergrund treten soll (↔ Kaufmann)

Der Rechtsanwalt



„Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.“ (§ 3 Abs. 1 BRAO)

Beratung von Mandanten

- entwirft und überprüft Verträge
- überprüft Wirksamkeit und Tragweite von Verpflichtungen
- berät zu und gestaltet Rechtsbeziehungen
- vorsorgende Rechtspflege zur Vermeidung von Prozessen
 - 70,6 % der Fälle werden außergerichtlich erledigt

Vertretung von Mandanten

- möglichst wirksame Vertretung der Interessen seines Mandanten
- klärt den Sachverhalt und trennt das Wesentliche vom Unwesentlichen
- kann zur Vertretung von Mandanten durch den Staat verpflichtet werden

Der Rechtsanwalt

- **Anwaltszwang** (= die Parteien müssen sich vor dem Gericht durch einen zugelassenen Anwalt vertreten lassen)
 - § 78 ZPO: besteht für alle Verfahren vor dem LG, OLG und BGH
 - gleichsam für Familiensachen (vgl. § 111 FamFG) vorgeschrieben, und zwar für Verfahren vor dem AG, OLG, BGH (§ 114 FamFG)
 - in den übrigen Fällen steht die Hinzuziehung eines Rechtsvertreters den Parteien grundsätzlich frei
 - Sinn und Zweck:

durch die verpflichtende Einschaltung von Anwälten soll die **Erhebung völlig aussichtsloser Klagen vermieden** werden und es soll eine „**Filterung**“ des **Tatsachenvortrags** erfolgen, sodass möglichst ausschließlich entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden

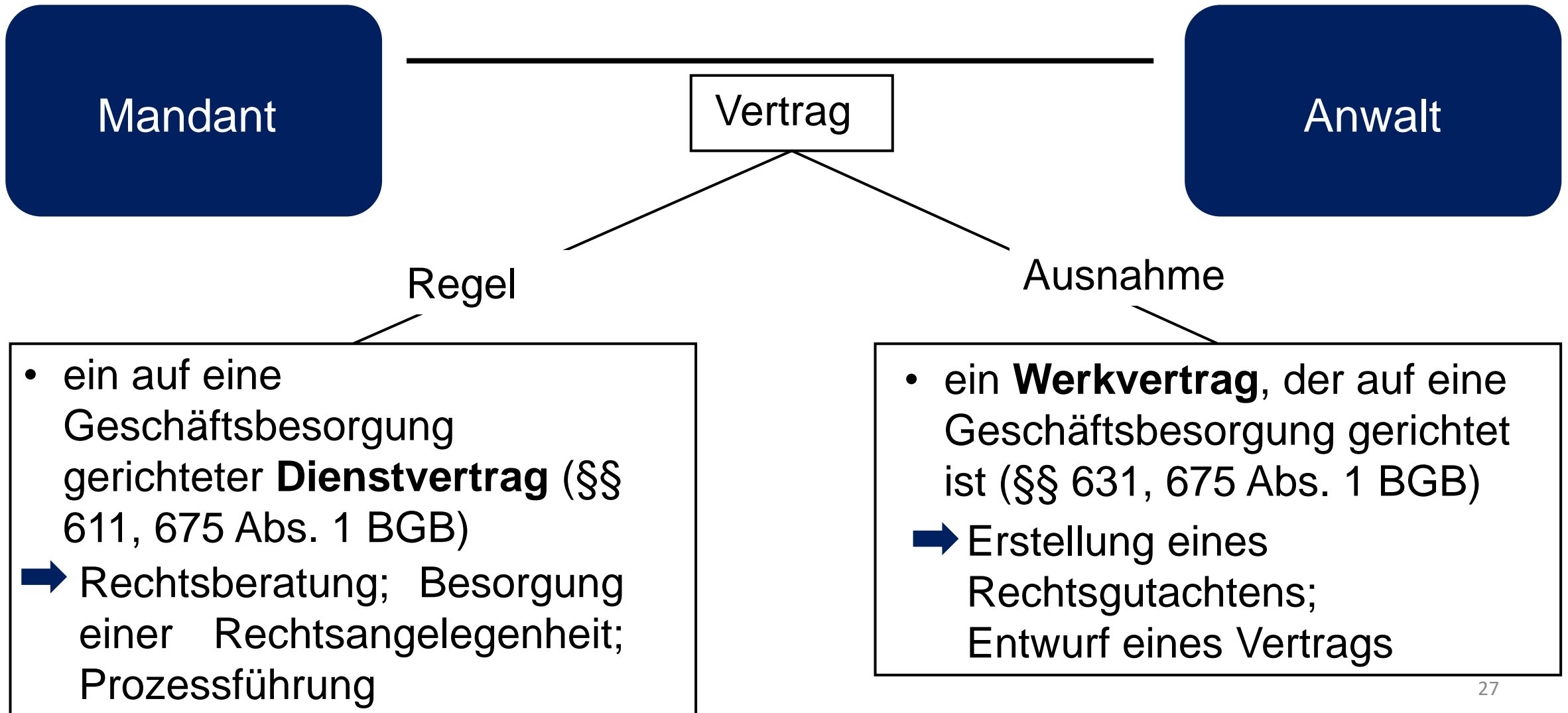
2. Pflichten

- den Rechtsanwalt treffen als unabhängiges Organ der Rechtspflege besondere Pflichten
 - dies ist vor allem auf Grund seiner Rechtsstellung sowie zum Schutze der Mandanten notwendig
- Grundlage dieser Pflichten sind insbesondere:
 - §§ 43 ff. BRAO
 - Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)
 - Vertrag zwischen Mandant und Anwalt

2. Pflichten

- Verletzung dieser Pflichten:
 - zivilrechtliche Schadensersatzpflicht
 - anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§§ 113 ff. BRAO)

Der Rechtsanwalt



Pflichten des Anwalts aus BRAO und BORA

- gewissenhafte Ausübung seines Berufs (§ 43 Abs. 1 BRAO)
- sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert (§ 43 Abs. 2 BRAO)
- keine Verbindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden (§ 43a Abs. 1 BRAO)
- Verschwiegenheit hinsichtlich allem, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist (§ 43a Abs. 2 S. 1, 2 BRAO, § 2 BORA)

Pflichten des Anwalts aus BRAO und BORA

- nur solche Werbung zu betreiben, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet (§ 43b BRAO, § 6 BORA)
- die Ausübung seiner Tätigkeit zu unterlassen, sofern er hierdurch widerstreitende Interessen vertreten würde (§ 43 Abs. 4 BRAO, 3 BORA)
- die Übernahme der Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren (§ 48 BRAO)

Pflichten des Anwalts aus seinem Vertrag mit dem Mandanten

- erschöpfende Beratung des Mandanten
 - sorgfältige Erläuterung der Gefahren und Aussichten eines Prozesses
 - Aufzeigen des „sichersten Wegs“
- Bewahrung des Mandanten vor allen vermeidbaren Nachteilen
- Sicherstellung, dass die für den Mandanten günstigen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte möglichst vollständig ermittelt werden und im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung Berücksichtigung finden
- Belehrung des Mandanten auch hinsichtlich solcher Ansprüche, die gegen ihn (den Rechtsanwalt) selbst bestehen

3. Vergütung

- die Vergütung des Rechtsanwalts bemisst sich nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§ 1 RVG)**
- dem RVG ist als Anlage ein Gebührenverzeichnis beigefügt (§ 2 RVG), welches sämtliche Gebührentatbestände aufführt, die bei Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit entstehen können
- die Berechnung der Gebühren erfolgt in der Regel anhand des Gegenstandswerts (§ 2 Abs. 1 RVG) der anwaltlichen Tätigkeit (vgl. §§ 22–33 RVG)
- Möglichkeit der Vereinbarung von Honoraren, die sich am konkreten Arbeitsaufwand bemessen

3. Vergütung

- **Erfolgshonorare** sind grundsätzlich unzulässig, sofern das RVG nicht etwas anderes bestimmt (§ 49b Abs. 2 BRAO)
 - der Gleichlauf der Vermögensinteressen des Anwalts und des Mandanten soll vermieden werden, um so die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten
 - Ausnahme nach § 4a S. 1 RVG: „[...] wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“

Exkurs: Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

- **Zulassung** durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer
 - die Zulassung wird mit Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam (§ 12 Abs. 1 BRAO), deren Mitglied der Bewerber sodann wird (§ 12 Abs. 3 BRAO)
- Voraussetzung: **Befähigung zum Richteramt** (§ 4 S. 1 BRAO)
 - diese setzt gem. § 5 Abs. 1 DRiG voraus:
 - (1) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität mit der Ersten Staatsprüfung
 - (2) Absolvierung des Vorbereitungsdienstes mit der abschließenden Zweiten Staatsprüfung

- die Versagung der Zulassung darf nur auf Grund gesetzlich normierter Gründe erfolgen und diese werden abschließend in § 7 BRAO aufgeführt
 - so ist etwa ein fehlendes Bedürfnis kein Versagungsgrund
- ➔ **Grundsatz der freien Advokatur**
- Keine Verknüpfung (mehr) von berufsrechtlicher Lokalisation und Postulationsfähigkeit
 - mit Erteilung der Zulassung kann jeder Rechtsanwalt vor jedem AG, LG, OLG und Familiengericht als Prozessbevollmächtigter handeln (§ 78 Abs. 1, 2; § 114 FamFG)
 - eine gerichtsspezifische Zulassung gibt es nur noch für Rechtsanwälte beim BGH (§ 78 Abs. 1 ZPO und § 12 BRAO)

Der Rechtsanwalt



- Führen der Bezeichnung „**Fachanwalt**“ (§ 43c Abs. 1 BRAO)
 - = Rechtsanwalt, der besondere Kenntnis und Erfahrung auf einem Rechtsgebiet erworben hat
 - zahlreiche Rechtsgebiete für Fachanwaltsbezeichnung (vgl. § 43c Abs. 1 BRAO, § 1 S. 2 FAO)
- **Europäischer Rechtsanwalt**
 - kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen unter Angabe seines Herkunftsstaates in Deutschland tätig sein (§§ 1 ff. EuRAG)
 - allerdings nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit der Prozessvertretung (§§ 25 ff. EuRAG)

Der Richter



1. Allgemeines

- Rechtsprechende Gewalt obliegt den Richtern (Art. 92 GG), die sachlich und persönlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind (Art. 97 GG)
- Richter sind nicht bloße Organwalter der Gerichte ➡ mit der Rechtsprechung beauftragte **Grundeinheit der rechtsprechenden Gewalt**

Der Richter

1. Allgemeines

- die Rechtsprechung ist (dennoch) zulässigerweise (vgl. Art. 92 Abs. 2 GG) derart organisiert, dass sie in mit Richtern besetzten Spruchkörpern (Gerichte) ausgeübt wird
 - Spruchkörper sind „besondere Organe der Rechtsprechung“ i.S.d. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG

➡ Verknüpfung eines personalen und eines institutionellen Elements durch das Grundgesetz:

Personales Element

bei den Gerichten muss die Rspr. dem einzelnen Richter anvertraut bleiben

Institutionelles Element

der Richter hat seine öffentlichen Aufgaben im Rahmen des Gerichts zu erfüllen

2. Begriff des Richters

- von entscheidender Bedeutung, wer die Qualität zum Richter besitzt und als solcher die rechtsprechende Gewalt ausüben darf

-
- Wesentliche Eigenschaften des Richters:

(1) Sachliche und persönliche Unabhängigkeit

(2) Unparteilichkeit

(3) Fachliche Kompetenz

Der Richter



a) Sachliche und persönliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG, § 25 DRiG)

- **sachliche Unabhängigkeit**

= der Richter ist allein Recht und Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG) und unterliegt bei dessen Auslegung und Anwendung keinerlei Weisung

➔ Unabhängigkeit des Gerichts und folglich Gewaltenteilung (§ 1 GVG)

Der Richter



a) Sachliche und persönliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG, § 25 DRiG)

➤ der Richter ist also nicht an Weisungen gebunden oder der Dienstaufsicht unterworfen und auch die Rechtsprechung anderer Gerichte bindet ihn grundsätzlich nicht

▪ Ausnahmen:

- Bindung an die Rechtsauffassung des Revisionsgerichts (§ 563 Abs. 2 ZPO)
- Bestimmungen zur Rechtsprechungsvereinheitlichung (§§ 132 ff. GVG, RsprEinhG)
- Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH (Art. 267 AEUV)

Der Richter



- **persönliche Unabhängigkeit**

= den Richter treffen im Beruf oder außerhalb dessen wegen seiner rechtsprechenden Tätigkeit keine Nachteile, die geeignet sind, seine sachliche Unabhängigkeit zu beeinflussen

- Unabsetzbarkeit des Richters (Art. 97 Abs. 2 GG)

- endgültig angestellte Richter können vor Ablauf ihrer Amtszeit gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und allein aus Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, entlassen werden

- wirtschaftliche Unabhängigkeit ebenfalls notwendig, um die persönliche Unabhängigkeit garantieren zu können (Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder, vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG)

Der Richter



b) Unparteilichkeit des Richters

- der Richter darf nicht Richter in eigener Sache sein
 - er muss neutral sein, d.h. er hat zu beiden Parteien dieselbe Distanz (sachlich und persönlich) zu wahren und darf keine von beiden bevorzugen
- die Unparteilichkeit des Richters wird insbesondere gewährleistet durch die §§ 41–48 ZPO
 - § 41 ZPO: Ausschluss kraft Gesetzes (*iudex inhabilis*)
 - Auflistung von Gründen, bei deren Vorliegen der Richter kraft Gesetzes von der Ausübung seines Amtes bzw. dem Verfahren ausgeschlossen wird

Der Richter



- z.B. wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner des Richters Partei ist (§ 41 Nr. 2, 2a ZPO)
- § 42 ZPO: Ablehnung eines Richters (*iudex suspectus*)
 - demnach kann ein Richter im Falle des Vorliegens einer der Gründe des § 41 ZPO, aber auch wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden
 - hinreichende Besorgnis: ein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen ➡ es genügt der böse Schein

Der Richter

- durch die Rechtsprechung anerkannte Ablehnungsgründe etwa:
 - unsachliche Randbemerkungen an Schriftsätzen
 - Mitteilung des Ergebnisses des Prozesses vorab in einem Pressegespräch
- **(P) Spannungsverhältnis** zwischen der richterlichen **Hinweis- und Aufklärungspflicht**(§ 139 Abs. 1, 2 ZPO) und der Besorgnis der Befangenheit
 - Grenzziehung fällt hier im Einzelfall sehr schwer
 - besonders umstritten: Hinweis auf die Einrede der Verjährung

BVerfG: ➡ ein solcher Hinweis stellt eine vertretbare und nicht unsachliche Anwendung des § 139 ZPO dar, sodass die Besorgnis der Befangenheit durch einen solchen Hinweis allein nicht begründet wird

Der Richter



- unrichtige Rechtsauffassungen des Richters oder verfahrensrechtlich fehlerhafte Sachbehandlung begründen indes keine dahingehende Besorgnis
 - Zweck des Ablehnungsverfahrens ist es nicht, die richterliche Entscheidung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen

c) Fachliche Kompetenz des Richters

- erforderlich ist ein bestimmtes Mindestmaß an fachlicher Kompetenz des Richters, denn dieser unterliegt einer strikten Rechtsgebundenheit (Art. 92 Hs. 1 GG)
 - ➔ als Richter muss er imstande sein, das jeweils anzuwendende Recht zu erkennen und zu befolgen

Der Richter



- **Berufsrichter**

- seine Rechtsstellung ist im Grundgesetz (Art. 98 GG) sowie im DRiG geregelt
- er wird in ein besonderes Richterverhältnis berufen und die Voraussetzungen hierfür finden sich in § 9 DRiG: der zu Ernennende muss
 - (1) Deutscher sein
 - (2) die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i.S.d. Grundgesetzes eintritt
 - (3) die Befähigung zum Richteramt besitzen (§§ 5–7 DRiG)
 - (4) über die erforderliche Kompetenz verfügen

Der Richter



- **Laienrichter**

- über lange Zeit hinweg eine der umstrittensten Fragen im Hinblick auf gerichtliche Verfahren:

- Soll die Entscheidung durch Berufs- oder Laienrichter oder von beiden getroffen werden?

- in historischen Epochen in der Vergangenheit gerieten Berufsrichter als Staatsdiener unter den Einfluss absoluter Herrscher bzw. Diktatoren
 - starkes Misstrauen diesen gegenüber resultierte daraus, sodass Laien hinzugezogen werden sollten (*Geschworenengericht*)

Der Richter



- heute erfolgt die Hinzuziehung von Laienrichtern unter dem Blickwinkel sachlicher Gründe
 - etwa in Gerichtszweigen mit besonderer Fachbezogenheit, in denen (fachkundige) Laien eine besondere Sachkunde einbringen können
 - Laienrichter gibt es gegenwärtig im Zivilprozess nur bei der Kammer für Handelssachen und im Arbeitsgerichtsverfahren

Prozessbeteiligte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!